

Allgemeinverfügung über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2024 in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) vom 10. Januar 2024 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist im Jahr 2024 an folgenden Sonntagen der Verkauf für die Zeit zwischen 13 und 18 Uhr freigegeben:

- 1. Sonntag, 20.10.2024, anlässlich der Veranstaltung „Lichterbummel“**
- 2. Sonntag, 01.12.2024, anlässlich des Schweriner Weihnachtsmarkts**

Der örtliche Umfang der Sonntagsöffnung erstreckt sich auf folgende Straßen im Bereich der historischen **Altstadt** der Landeshauptstadt Schwerin: Mecklenburgstraße, Marienplatz, Schloßstraße, Puschkinstraße, Münzstraße, Großer Moor, Friedrichstraße, Schusterstraße, Buschstraße, Martinstraße, Helenenstraße, Klöresgang, Lübecker Str. 1-39, Schmiedestraße, Am Markt, Klosterstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Grüne Straße, Domhof, Bischofstraße, Wismarsche Straße (zwischen Marienplatz und Arsenalstraße), Enge Straße, Schliemannstraße, Fischerstraße, Schlachterstraße, Salzstraße, Körnerstraße, Goethestraße (zwischen Marienplatz und G.-Scholl-Straße) und die Arsenalstraße.

Begründung

Grundsätzlich ist der gewerbliche Verkauf gemäß § 3 Abs. 2 ÖffZG M-V an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie an den Sonntagen des Monats Dezember, mit Ausnahme 1. Advent, ausgeschlossen.

Abweichend hiervon ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖffZG M-V der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, zulässig. Die Öffnung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 ÖffZG M-V mittels Allgemeinverfügung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin jährlich festzulegen.

Die Öffnung für die benannten Sonntage wird aus nachfolgenden Gründen erlaubt:

Zu 1. Beim Lichterbummel 2024 handelt es sich um ein herausragendes örtliches Ereignis mit Ausstrahlwirkung in die Region und damit um einen besonderen Anlass im Sinne des § 6 ÖffZG M-V. Das Schweriner Lichterfest ist inzwischen zu einer besonderen Tradition geworden und zieht einen Besucherstrom an, der die bei einer allgemeinen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartenden Zahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches übersteigt. Lichterlebnisse und stimmungsvolle Straßenbeleuchtungen laden dazu ein, die Stadt zu entdecken und besonders auch die Atmosphäre in den Abendstunden zu genießen. Dabei wird ein buntes kulturelles Programm geboten: Auf dem Marktplatz spielen verschiedene Bands und am Südufer des Pfaffenteiches legt ein DJ auf. Im Schlosspark Center wird ebenfalls eine Band unterhalten. Auch ist ein Drehorgelorchester und eine Bastelaktion für Kinder geplant.

Zu 2. Beim Schweriner Weihnachtsmarkt 2024 handelt es sich um ein herausragendes örtliches Ereignis mit Ausstrahlwirkung in die Region und damit um einen besonderen Anlass im Sinne des § 6 ÖffZG M-V. Der Weihnachtsmarkt findet jedes Jahr in der Schweriner Innenstadt statt. Es handelt sich hierbei um eine traditionelle Veranstaltung, die gerade an den Adventssonntagen tausende Besucher von Nah und Fern anzieht. Der Besucherstrom ist durch den Anlass geprägt und übersteigt die bei einer allgemeinen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartenden Zahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches. Weihnachtsartikel werden an zahlreichen Ständen angeboten und für das Wohl der Besucher wird mit leckeren Speisen und Getränken gesorgt. Der Weihnachtsmann wird die Kinder und Besucher auf dem Marktplatz begrüßen. Für weitere Unterhaltung sorgt ein abwechslungsreiches Programm. Auch die Möglichkeit, auf der Eisbahn am Pfaffenteich ausgiebig Schlittschuh laufen zu können, lockt zahlreiche Besucher an.

Mit den durch die Allgemeinverfügung freigegebenen zwei Verkaufssonntagen wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten. Die durch diese Allgemeinverfügung genehmigten Sonntagsöffnungen stehen im Zusammenhang mit den jeweils benannten besonderen Anlässen, welche für sich jeweils prägend sind. Aufgrund des eigens durch die Veranstaltungen zu erwartenden hohen Besucheraufkommens liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage vor. Die festgelegten Öffnungszeiten von jeweils 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr stehen im Einklang mit der Maßgabe der Berücksichtigung der Hauptzeiten von Gottesdiensten.

Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die nachträgliche Aufnahme oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Hinweis zur Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten an einem Sonn- oder Feiertag für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der Vollziehung ist aufgrund der Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann. Vertragliche Bindungen, Ablauf-, Personal- und Warenplanungen sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die Ladenöffnung zwingend zu beachten und höher zu werten als ein Aufschiebungsinteresse Dritter. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2–6, 19053 Schwerin einzulegen.

Die Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schwerin auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den 08.07.2024



Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgegeben am: 17.07.24